

Hinweis auf nachstehenden Beitrag

Dr. Hansjoachim Wussow
Rechtsanwalt in Frankfurt /M.

18. März 2002 (50. Jg. Nr. 12)
(Jeden Montag Morgen)

INFORMATIONEN ZUM
VERSICHERUNGS- UND
HAFTPFLICHTRECHT Zit: WJ
begründet von Dr. Werner Wussow

- 46 -

BSG zum Unfallversicherungsschutz bei Versorgung mit Nahrungsmitteln oder Getränken während der Arbeitszeit auf dem Betriebsgelände (§ 548 RVO)

Das Bundessozialgericht befaßt sich in einem Urteil vom 27.6.2000 (*Breithaupt* 2000, 950), das einen noch unter die Bestimmungen der RVO gehörenden Fall betrifft, mit der Frage, inwieweit ein Unfall auf dem Betriebsgelände im Zusammenhang mit der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Getränken als versicherter Arbeitsunfall angesehen werden kann. Im zur Entscheidung stehenden Fall war der Versicherte auf dem Rückweg von einem Getränkeautomaten zu seinem Arbeitsplatz verunfallt, nachdem er dem Automaten eine Flasche Bier entnommen hatte. Generell ergeben sich zur Einordnung als versicherter Arbeitsunfall in derartigen Fällen folgende Erwägungen:

*
*HVBG-INFO 2000,
2336-2340

- a) Allein der Umstand, daß ein Unfall auf dem Betriebsgelände bzw. unmittelbar am Arbeitsplatz eines Versicherten eingetreten ist, begründet noch keinen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.
- b) Der Verzehr von Nahrungsmitteln während der Arbeitszeit steht grundsätzlich nicht unter Unfallversicherungsschutz, weil die Nahrungsaufnahme für jeden Menschen ein Grundbedürfnis ist, das mit betrieblichen Belangen nicht in Zusammenhang gebracht werden kann (BSGE 11, 267, 268 = *Breithaupt* 60, 494; BSGE 12, 247/249 = *Breithaupt* 61, 15; BSG *Breithaupt* 2000, 662).
- c) Hingegen hat das Bundessozialgericht den Versicherungsschutz auf den Wegen zu und von etwa der Werkskantine (BSG *Breithaupt* 88, 813; BSG *Breithaupt* 90, 399) bejaht, ebenso für die notwendigen Wege zur Besorgung von Nahrungsmitteln, z.B. Erfrischungsgetränken auf dem Betriebsgelände oder außerhalb während der Arbeitszeit oder der Arbeitspause (BSG *Breithaupt* 77, 977; BSGE 55, 139 = *Breithaupt* 83, 676; BSG *Breithaupt* 90, 399). Grund hierfür ist, daß auch in den Fällen, in denen die Nahrungsaufnahme nicht aufgrund besonderer betrieblicher Einwirkungen erforderlich ist, sie nicht nur dem Stillen des natürlichen Hunger- und Durstgefühls, sondern im Regelfall auch der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und damit betrieblichen Belangen dient und das Zurücklegen der Wege notwendig ist, weil der Beschäftigte sich nicht zuhause oder sonst wie im privaten Bereich aufhält, sondern seiner versicherten Tätigkeit nachgeht.
- d) Demgegenüber ist der Genuß alkoholischer Getränke grundsätzlich nicht vom Handlungsziel der Erhaltung der Arbeitskraft geprägt, sodaß auch der Weg zur Beschaffung von alkoholischen Getränken nicht diesem Ziel dienen kann (vgl. BSGE 12, 254, 255 = *Breithaupt* 60, 1063). Ein Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit kann daher in solchen Fällen nur beim Nachweis besonderer Umstände angenommen werden (BSGE 12, 254, 256 = *Breithaupt* 60, 1063). Einen solchen Ausnahmefall hat das Bundessozialgericht für einen Raucher erwogen, für den das Rauchen in der jeweiligen Situation so unabweisbar notwendig wie das Stillen des Hungers hätte sein können, das beabsichtigte Rauchen also zur Weiterarbeit für den betroffenen Versicherten notwendig war (BSGE 12, 254, 256 = *Breithaupt* 60, 1036). Solche besonderen Umstände wurden hier nicht festgestellt.